

<b>Dienstvereinbarung zur Arbeitszeitregelung für die Lehrkräfte der Bruno-Frey-Musikschule</b>	<b>VV</b>
	<b>3-18</b>

zwischen  
der Stadt Biberach an der Riß  
vertreten durch den  
Oberbürgermeister Norbert Zeidler  
und  
dem örtlichen Personalrat Biberach  
vertreten durch die Vorsitzende Frau Fischer

wird folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

## § 1 Präambel

Die nachfolgende Dienstvereinbarung regelt die Arbeitszeit für die Lehrkräfte der Bruno-Frey-Musikschule Biberach. Sie trägt mit den Zeitfaktoren den unterschiedlichen Unterrichtsformen Rechnung. Zudem ist der sog. Ferienüberhang geregelt.

Die tarifliche Wochenarbeitszeit im öffentlichen Dienst beträgt generell 39 Stunden. Für Lehrkräfte an Musikschulen gelten jedoch Sonderregelungen bezüglich der Arbeitszeit (SR 2I II BAT, § 52 TVöD BT-V VKA), wonach ein Musikschullehrer vollbeschäftigt ist, wenn er wöchentlich 30 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten beschäftigt ist. Dies entspricht **22,5 Wochenstunden à 60 Minuten**.

Die Tarifparteien haben für die Lehrkräfte diese Wochenstundenzahl vereinbart, unter Berücksichtigung der Tätigkeiten, die ein Musikschullehrer neben der Erteilung des Unterrichts zu erledigen hat. Nach der Vereinbarung der Tarifparteien handelt es sich hierbei insbesondere um folgende Aufgaben:

- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts (Vorbereitungszeiten),
- Abhaltung von Sprechstunden,
- Teilnahme an Schulkonferenzen und Elternabenden,
- Teilnahme am Vorspiel der Schülerinnen und Schüler, soweit dieses außerhalb des Unterrichts stattfindet,
- Mitwirkung an Veranstaltungen der Musikschule sowie Mitwirkung im Rahmen der Beteiligung der Musikschule an musikalischen Veranstaltungen (z.B. Orchesteraufführungen, Musikwochen und ähnliche Veranstaltungen), die der Arbeitgeber oder ein Dritter, dessen wirtschaftlicher Träger der Arbeitgeber ist, durchführt,
- Mitwirkung an Musikwettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen,
- Teilnahme an Musikschulfreizeiten an Wochenenden und in den Ferien.

## § 2 Regelung der Arbeitszeit

### 1. Grundsätzliches

Für Musikschulen unterteilt sich die Arbeitszeit in Unterrichtszeit und Zeit für die sogenannten Zusammenhangstätigkeiten. Der Zeitaufwand für die Zusammenhangstätigkeiten wird mit wöchentlich 16,5 Stunden angesetzt, die Unterrichtszeit beträgt 22,5 Stunden (das entspricht 30 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten).

Zum Ausgleich des Ferienüberhangs (Zeitraum der Schulferien der allgemeinbildenden Schulen und Musikschulen, der nicht durch Urlaub ausgefüllt ist) wird die wöchentliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft an der Bruno-Frey-Musikschule Biberach während der Unterrichtsperiode auf **33 Unterrichtsstunden** festgesetzt.

### 2. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle tariflich beschäftigten Lehrkräfte der Bruno-Frey-Musikschule Biberach.

### 3. Persönliche Jahresunterrichtszeit

Für jede Lehrkraft wird eine persönliche Jahresunterrichtszeit, das Unterrichtszeitkonto, errechnet. Das Arbeitsjahr entspricht dem Schuljahr, gemäß der Benutzungsordnung der Bruno-Frey-Musikschule.

### 4. Urlaub

Es besteht laut TVöD ein Urlaubsanspruch von derzeit 30 Tagen. Bei tariflicher Änderung gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend. 50% definiert der Arbeitgeber (Amtsleitung 44 wird hierzu ermächtigt) als Betriebsurlaub nach Dienstplan. 50% definiert die/der Beschäftigte mittels Urlaubsformular. Eine Arbeitsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Personalsstelle angezeigt werden. Fällt die Arbeitsunfähigkeit auf Tage, die über den Ferienüberhang vor-oder nachgearbeitet werden, so besteht kein Anspruch auf Nachgewährung.

### 5. Zeitfaktoren

Auf das Unterrichtskonto wird der gegebene Unterricht angerechnet, wobei für unterschiedliche Unterrichtsformen Zeitfaktoren gemäß folgender Tabelle, siehe Anhang, gutgeschrieben werden.

### 6. Anrechnung von Zusatzunterricht

Von der Schulleitung vorher genehmigter Zusatzunterricht (z.B. Vorbereitung auf Wettbewerbe, Unterricht bei Arbeitsphasen mit Ensembles, Projekte etc.) wird ebenfalls angerechnet, sofern es sich nicht um Vorbereitungszeit/ Zusammenhangstätigkeiten handelt.

7. Anrechnung von sonstigen Zeiten

Für folgende Tätigkeiten werden nach Anmeldung/Antrag/Genehmigung grundsätzlich gutgeschrieben:

- Personalversammlung: Regelung wie angeordnet; im Normalfall = 40 % (108 min.) eines durchschnittlichen Arbeitstages.
- Betriebsausflug: Regelung wie angeordnet; im Normalfall = 1 durchschnittlicher Arbeitstag (270 min.). Bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend.
- Fortbildung: In Anlehnung an die DA „Fort- und Weiterbildung“ soll jeder Lehrkraft die Teilnahme an zwei Fortbildungsmaßnahmen (bis 50% Beschäftigungsumfang eine Maßnahme, ab 50 % zwei Maßnahmen) pro Schuljahr ermöglicht werden. Pro Fortbildungstag wird ein durchschnittlicher Arbeitstag von 270 min. angerechnet.
- Fahrtzeiten sind Zusammenhangstätigkeiten und werden nicht extra berechnet.
- Für weitere Tätigkeiten, die nicht Unterricht und nicht Zusammenhangstätigkeiten sind, werden durch die Schulleitung vorher genehmigte Zeiten multipliziert (Faktor 0,58), gutgeschrieben.

8. Regelung bei Arbeitsunfähigkeit während Fortbildung

Wie im TVöD geregelt. Angeordnete/vereinbarte Fortbildungen werden bei Arbeitsunfähigkeit, gegen Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, angerechnet.

9. Verlegung von Unterricht

In Absprache mit den Eltern/Schülern und nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung ist die Verlegung des Unterrichts in begründeten Fällen möglich.

### **§ 3 Inkrafttreten, Kündigung**

- Die Dienstvereinbarung tritt am Tage nach dem Beschluss des Gemeinderates zur Dienstvereinbarung für die Lehrkräfte der Bruno-Frey-Musikschule und Unterzeichnung durch die Vereinbarungspartner in Kraft und ersetzt die bisherige Dienstanweisung.
- Die Dienstvereinbarung soll im Rahmen des Tarifrechtes durch Einvernehmen der Vertragspartner geändert werden, wenn sich dies als zweckmäßig erweist.
- Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen.

Biberach an der Riß, \_\_\_\_\_

Zeidler  
Oberbürgermeister

Fischer  
Vorsitzende des Personalrats

**Anlage zur Dienstvereinbarung zu den Arbeitszeiten der Lehrkräfte der BFM.**

**Zeitfaktoren für unterschiedliche Unterrichtsformen BFM**

<b>Unterrichtsform</b>	<b>UE</b>	<b>Zeitfaktor</b>
Einzelunterricht	60	0
Einzelunterricht	45	0
Einzelunterricht	30	1

Gruppenunterricht G/2	30	3
	45	4
	60	2

Gruppenunterricht G/3	30	4
	45	5
	60	5

Gruppenmusizieren I&II (4-8 Schüler)	45	10
--------------------------------------	----	----

Orientierungsstufe(Instrumentalunterricht)	30	5
Orientierungsstufe (Großgruppe)	60	10

MuBiGs-Unterricht & Momo am BSBZ	45	10
Musikwiese I 4-8 Schüler	45	10
Musikwiese II 4- 8 Schüler	60	10
MFE bis 6 Schüler	45	7
MFE 7-10 Schüler	60	10
MFE 11-15 Schüler	75	12
S-B-S	45	10

Kammermusikensembles		
3-8 Schüler	30	4
3-8 Schüler	45	6
3-8 Schüler	60	7
3-8 Schüler	75	9

Arbeit mit Behinderten Menschen		
Gruppe ( Biberkings usw.)	90	18
Einzelunterricht	30	3
Vorkurs 3-6 Schüler	45	10

Bläserklasse G/3-6 Schüler	45	5
----------------------------	----	---

Theorieunterricht (Hörerziehung & Allg. ML)	45	6
Theorieunterricht "MEK"	75	8
Theorieunterricht "MEK"	90	10
D1 am PG als AG	45	6
D1/D2/D3 an BFM	60	7

Orchester		
Vororchester (Akk./Streicher/....)	60	10
MSO	90	18
Rock-Pop Band	90	18

Erwachsenen-Abo	die UE + Zeitfaktor	
Schnupperunterricht 3x	die UE + Zeitfaktor	

Wettbewerbsvorbereitung	die UE + Zeitfaktor	
MEK Schüler bekommen keine Zusatzstunden		